

**Gerichtsvollzieherin (b)
Christine Richter**



Anschrift
82538 Geretsried
Elbestraße 11-13

Bürozeiten
Dienstag 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 11.00 Uhr

Telefon
08171/997041
Handy
0160/94512276
Telefax
08171/649359

Bankverbindung
Konto 552 659 46
BLZ: 70054306 Spk.Bad Tölz-Wolfratshsn.

Bundesarbeitstagung Würzburg

Donnerstag, 14. Juni 2007

Aufgaben und Stellung des Gerichtsvollziehers

Was ist ein Gerichtsvollzieher?

- Beamter i.S.d. Beamtengesetzes (§ 1 GVO)
- Sonderlaufbahn des mittleren Justizdienstes
- Dienstbehörde ist das Amtsgericht, bei dem er beschäftigt ist (z.B. "Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Dessau")
- Ausbildung in einem 1 1/2 Jahre dauernden Speziallehrgang, mit theoretischen und praktischen Elementen
- Gemeinsame Ausbildung der Länder Bayern, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt
- Seiteneinstieg in Sachsen-Anhalt und Bayern möglich

Was ist ein Vollziehungsbeamter?

Sonderlaufbahn des einfachen Justizdienstes mit 1/2 - jähriger Spezialausbildung

Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers



§ 154 GVG



Regelung der
Geschäftsverhältnisse durch
Justizverwaltung



Die Geschäftsverhältnisse der
Gerichtsvollzieher sind in der
Gerichtsvollzieherordnung geregelt
(GVO)

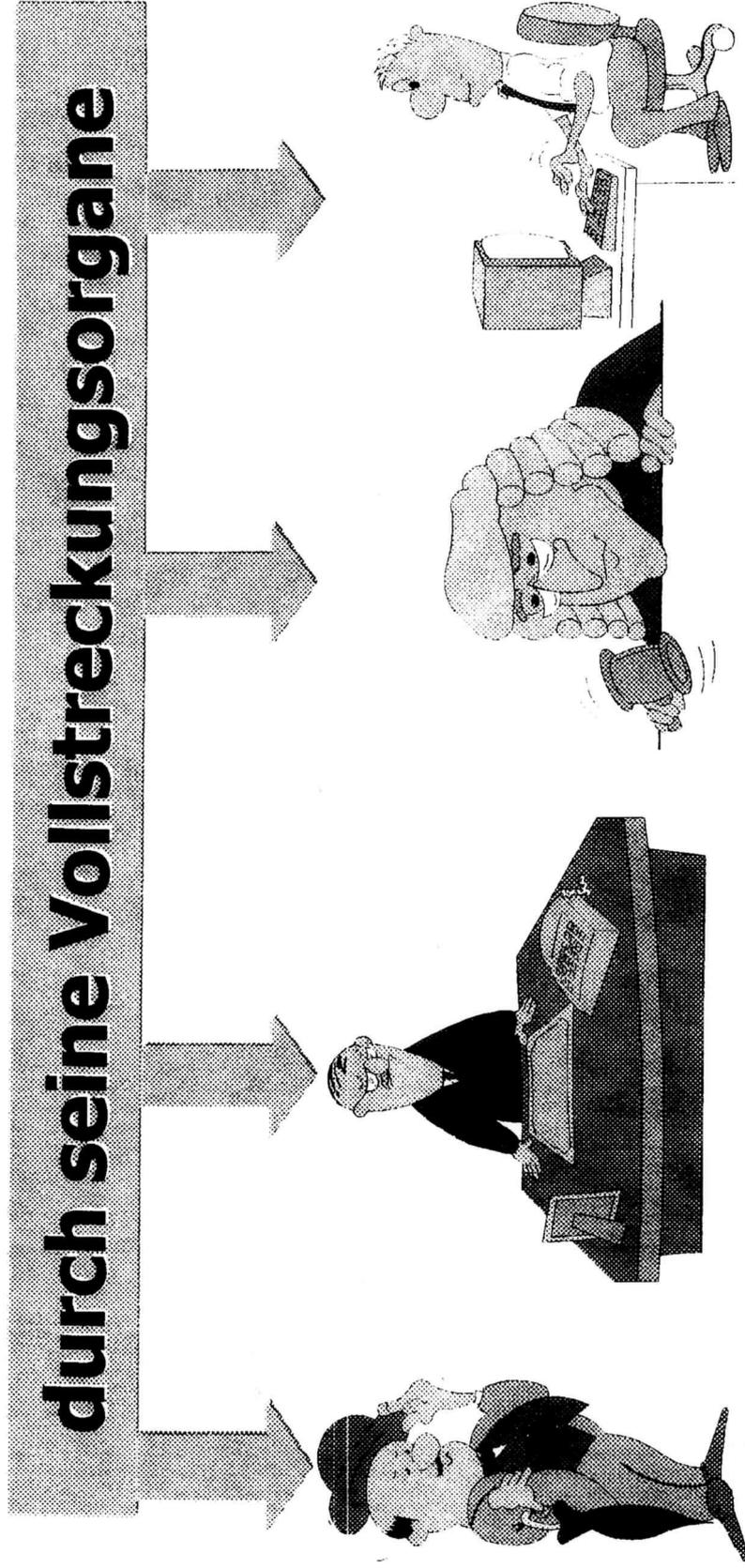


Der Begriff „Zwangsvollstreckung“

Zwangsvollstreckung bedeutet:

- Durchsetzung eines Anspruches...
- der titulierte ist...
- mit Hilfe staatlicher Gewalt

Wie übt der Staat seine Gewalt aus?



Gerichtsvollzieher

Vollstreckungsgericht

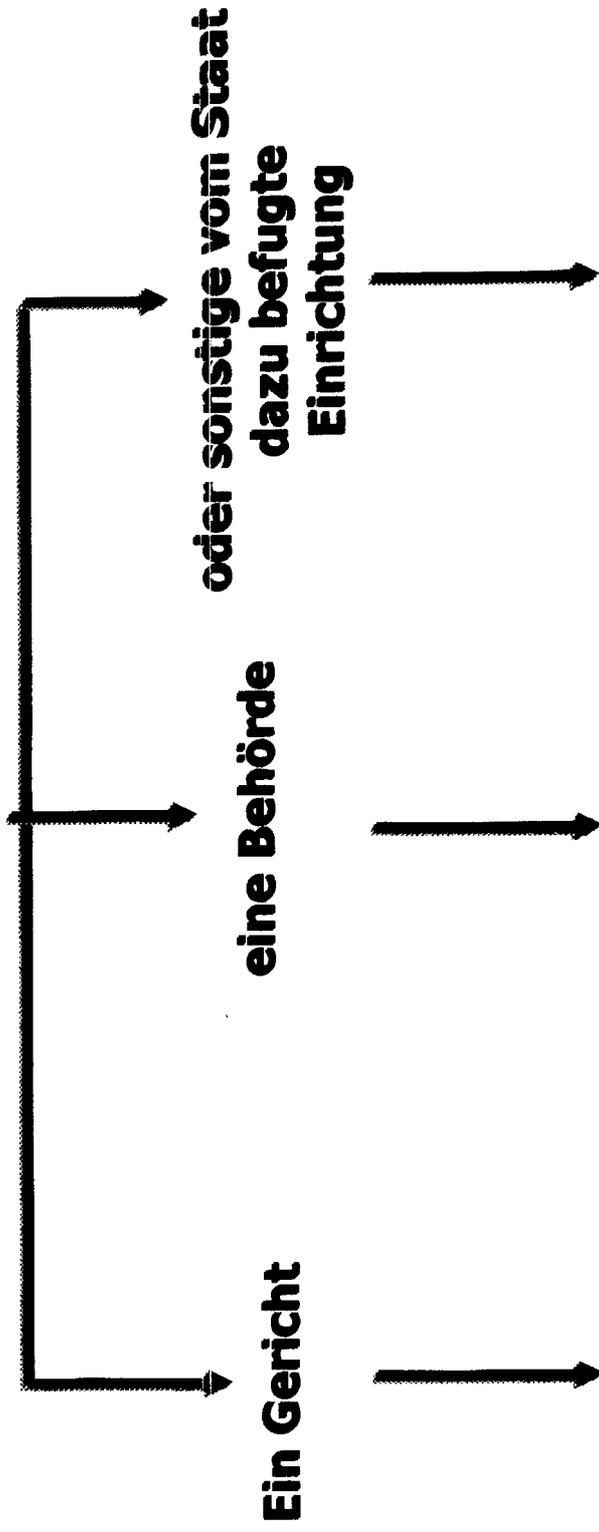
Prozessgericht

Grundbuchamt

Der Titel

Zwangsvollstreckung ist die Durchsetzung eines ***titulierten*** ***Anspruches*** mit Hilfe staatlicher Gewalt

Urkunde, in der



das Bestehen eines materiellrechtlichen Anspruches rechtswirksam festgestellt hat und aus der die Zwangsvollstreckung durch das Gesetz zugelassen ist

Verfahrensgrundsätze im Zwangsvollstreckungsrecht

- **Formalisierung der Zwangsvollstreckung**
 - ❖ Das Vollstreckungsorgan hat materielles Recht nicht zu prüfen
 - Bsp: Rechtskraft (§ 706 ZPO)
- **Dispositionsmaxime**
 - ❖ Vollstreckung nur und nur insoweit der Antrag (Auftrag) reicht.
- **Aufgeschobenes rechtliches Gehör (§ 891 ZPO)**
 - ❖ Anhörung des Schuldners erfolgt erst in der Regel nach der Vollstreckung
- **Rangprinzip (§ 804, 930 Abs. 1 ZPO)**
 - ❖ Die zuerst ausgebrachte Pfändungsmaßnahme geht der späteren vor.
- **Einzelzwangsvollstreckung**
 - ❖ Jeder Gläubiger vollstreckt für sich allein (Gegensatz: Verlustgemeinschaft (InsO))

Wirkung des Vollstreckungsauftrages

- **Auftrag, § 753 ZPO, § 62 GVGA**
 - Kein Auftragsverhältnis i.S.d. § 662 BGB, sondern Antrag auf Vollstreckung
 - GV handelt als Organ der Rechtspflege selbständig und nicht als Vertreter des Gläubigers
 - Antrag ist Steuerungsmittel des Gläubigers. Er bestimmt Beginn, Umfang, Richtung und Ende der Zwangsvollstreckung, das Verfahren selbst bestimmt sich nach dem Gesetz
 - Legitimation des Gerichtsvollziehers, § 754, 755 ZPO
 - Befugnis mit Wirkung für und gegen den Gläubiger zu handeln

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Der Vollstreckungsauftrag

Voraussetzung für den Beginn der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen ist die Erteilung eines Auftrags durch den Gläubiger oder dessen Vertreter an den Gerichtsvollzieher. Dadurch entsteht eine öffentlich-rechtliche Beziehung zwischen Gerichtsvollzieher und Gläubiger. Dieser Auftrag (Antrag) bedarf keiner Form (§ 4 GVGA), er kann schriftlich, mündlich, telegrafisch oder telefonisch oder inzwischen mit Telefax erteilt werden. Ein schriftlich erteilter Auftrag ist vom Auftraggeber eigenhändig zu unterschreiben. Faksimilestempel oder vorgedruckte Unterschriften sind nicht ausreichend.

Der Gerichtsvollzieher handelt als selbständiges und neutrales Organ der Rechtspflege und ist damit an Anweisungen des Gläubigers nur gebunden, soweit diese mit dem Gesetz zu vereinbaren sind. Der Gerichtsvollzieher hat sowohl die Interessen von Gläubiger als auch des Schuldners zu beachten.

Der Auftrag kann vom Gläubiger in jeder Lage des Verfahrens beschränkt, zum Ruhen gebracht oder zurückgenommen werden. Der Gerichtsvollzieher ist an diese Anweisungen gebunden. Der Auftrag ist vom Gerichtsvollzieher in einer normalen Erledigungsfrist von 1 Monat durchzuführen (§ 64 GVGA). Eilige Aufträge hat der Gerichtsvollzieher bevorzugt zu behandeln.

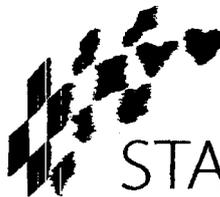
Inhalt des Auftrags:

Jeder Auftrag an den Gerichtsvollzieher muss folgende Punkte ansprechen:

- Was soll der GV tun (Pfändung? Zustellung, eidesstattliche Versicherung ??)
- Gegen wen soll er vollstrecken (genaue Bezeichnung des Schuldners)?
- Welche Forderung soll vollstreckt werden (Forderungsaufstellung)?
- Wo soll er vollstrecken (Vollstreckungsort)?
- Rechtsgrundlage der Vollstreckung (zugestellter Vollstreckungstitel mit Vollstreckungsklausel, Unterlagen für bisherige Kosten der Zwangsvollstreckung).
- Sonstige Anträge

14.1.2.1 Isolierter oder kombinierter Auftrag?

Wie bereits oben erwähnt ist der Gerichtsvollzieher für eine Vielzahl von Aufgaben im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung funktionell zuständig. In dem Auftrag an den Gerichtsvollzieher muss nun möglichst genau definiert werden, was der Gläubiger von dem Vollstreckungsorgan verlangt. Dabei sind sowohl kombinierte als auch isolierte Aufträge möglich. So kann der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung des Titels, der Pfändung von körperlichen Sachen und, im Falle des erfolglosen Pfändungsversuchs, mit der Ladung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beauftragt werden. Es kann aber auch im Wege des isolierten Auftrages allein z.B. die Verhaftung des Schuldners beantragt werden.



STADT **BAD TÖLZ**

Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

Stadt Bad Tölz * Postfach 1140 * 83631 Bad Tölz

Amtsgericht Wolfratshausen
Gerichtsvollzieherstelle
Bahnhofstraße 17

82515 Wolfratshausen

Amtsgericht
15. MRZ. 2006
Wolfratshausen

Hausadresse 83646 Bad Tölz, Am Schloßplatz 1
Sprechzeiten Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo 14-18 Uhr

Sachgebietsleiter Kastenmayer
Zimmer
Telefon (08041) 504-330
Telefax (08041) 504-344
Internet www.bad-toelz.de
e-mail stadtverwaltung@bad-toelz.de

Unser Zeichen Amt 3.3-Ka
Ihre Nachricht

Datum 13.03.2006

Vollstreckungsbescheid des AG Coburg hier:

Sehr geehrte Damen und Herrn,

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung übersenden wir Ihnen den Vollstreckungsbescheid-Nr. 05-3230909-0-1 mit Beauftragung und für den Fall der Abnahme der Eidesstattlichen Versicherungen Zusatzfragen, die Sie bitte dem Schuldner stellen.

Von einer Termineteilnahme nehmen wir Abstand.

Mit freundlichen Grüßen
- Stadtkasse Bad Tölz -

Heidi Kastenmayer
Kassenverwalterin

Anlage: Vollstreckungsbescheid-Nr. 05-3230909-0-1
Anlage 1 - Beauftragung

Christine Hentler
Gerichtsvollzieherin

15. März 2006

Eingegangen
DR 11 968/06

Die Stadtkasse

Beauftragung des Gerichtsvollziehers i. Sa. Zwangsvollstreckung

Stadt Bad Tölz ./.

Az.:

Es wird gebeten, bei der Zwangsvollstreckung folgende Zusätze zu beachten:

- Hiermit ergeht der Auftrag, eine **Vorpfändung** gemäß § 845 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 38 Nr. 2, § 178 GVGA vorzunehmen, wenn durch Befragung des Schuldners oder durch Einsicht in Schriftstücke Erkenntnisse über Geldforderungen des Schuldners gegen Dritte erkannt werden.
- Mit **Ratenzahlung**, wenn möglich mit zu zahlendem Abschlag - auch nach fruchtloser Pfändung - besteht im Rahmen des § 806 b ZPO Einverständnis. Einem Verwertungsaufschub gem. § 813 a ZPO stimmen wir zu.
- Es ergeht Auftrag, soweit erforderlich, in unserem Auftrag die Erlaubnis für eine **Nacht- sowie Sonn- und Feiertagspfändung** gem. § 65 GVGA einzuholen.
- Falls eine (teilweise) fruchtlose Pfändung vorliegt, wird für den Fall, dass der Schuldner nicht arbeitet und **Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe oder Krankengeld** bezieht, gebeten, das auszahlende Arbeitsamt und die Stammmummer festzustellen. Sollte der Schuldner **Rente oder Pension** beziehen, wird um Feststellung der auszahlenden Stelle und ggf. der Versicherungsnummer gebeten. Darüberhinaus wird gebeten, durch Befragung des Schuldners oder zum Hausstand des Schuldners gehörenden erwachsenen Personen den derzeitigen **Arbeitgeber** des Schuldners zu ermitteln.
- Es wird gebeten, auch angeblich an **dritte Personen sicherungsübereignete** oder nach Angaben des Schuldners sonst **Dritten gehörende** (z.B. angeblich geleaste) oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände zu pfänden.
- Sollte der Schuldner die Durchsuchung der Wohn- oder Geschäftsräume verweigern, bitten wir die Gründe für die Verweigerung gem § 107 Nr. 2 GVGA zu erfragen.
- Gem. § 63 Abs. 2 GVGA bitten wir in jedem Fall um Ermittlung von Drittschuldnern.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 807 ZPO ergeht der Auftrag, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen (§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO) und eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses zu erteilen.
- Wurde Eidesstattliche Versicherung bereits geleistet bitten wir um Angabe wann, wo und unter welchem Aktenzeichen diese geleistet wurde.
- Für den Fall der sofortigen Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wird auf Terminsteinnahme **verzichtet**.
- Im Falle des Nichterscheidens oder der grundlosen Verweigerung wird **Antrag auf Erlass eines Haftbefehls** gestellt.
- Gem. § 186 Nr. 2 GVGA ist die Verhaftung des Schuldners zu erwirken.
- Mit Teilzahlungen sind wir nur im Rahmen der §§ 860, 813 a und 930 Abs. 3 ZPO einverstanden. Wir weisen darauf hin, dass wir mit Ratenzahlung im Rahmen des § 900 Abs. 3 ZPO nur dann einverstanden sind, wenn es sich um den **ersten Termin** zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung handelt.
- Sollte der Schuldner **andere Zahlungen** anbieten, so sind diese Absprachen nur mit uns zu treffen. In diesem Fall sind wir auch nicht mit einer formlosen Rückgabe der Anträge einverstanden.

14.4.5 Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Pfändung hat nicht zur vollständigen Befriedigung geführt

§ 807 Abs. 1 Nr. 1 ZPO verlangt vor der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung den Nachweis, dass sich die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners als erfolglos erwiesen hat.

Eine Erfolglosigkeit der Pfändung liegt vor, wenn die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zu keiner vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat. Nach der herrschenden Rechtsprechung genügt eine ergebnislose Sachpfändung⁴⁴. Eine Forderungspfändung braucht nicht versucht worden sein⁴⁵. Formell müssen die o.g. Voraussetzungen nachgewiesen werden. Als Nachweis dient in erster Linie das Pfandabstandsprotokoll des Gerichtsvollziehers. Streitig ist, ob der Nachweis auch durch Rückschlüsse aus Mitteilungen des Gerichtsvollziehers oder durch Bezugnahme auf die Sonderakten des Gerichtsvollziehers geführt werden kann⁴⁶. Die Nachweise sind im Zeitpunkt der Antragstellung zu führen. Das erfordert, dass der Nachweis der mangelnden Erfolgsaussicht nicht zu alt ist. Einen festen Zeitraum nennt das Gesetz nicht. In der Regel verlangen die Vollstreckungsgerichte einen Nachweis, der nicht älter als 6 Monate ist⁴⁷.

Zwangsvollstreckung nicht erfolgversprechend

Die Voraussetzung des § 807 ist auch gegeben, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass Pfändung von vornherein aussichtslos ist (§ 807 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). In diesem Falle kann man vom Gläubiger nicht verlangen, dass er noch einen von vornherein sinnlosen Vollstreckungsversuch unternimmt. Aussichtslos ist die Pfändung vor allem dann, wenn der Gerichtsvollzieher bereits für andere Gläubiger erfolglose Vollstreckungsversuche unternommen hat. Den Nachweis kann der Gläubiger durch eine Mitteilung des Gerichtsvollziehers nach § 63 GVGA führen. Grundsätzlich ist dieser Nachweis aber nicht auf die Mitteilung nach § 63 GVGA beschränkt. In der Rechtsprechung wird teilweise auch vertreten, dass es genügt, wenn gegen den Schuldner bereits ein Haftbefehl in anderer Sache eingetragen ist bzw. offensichtliche Überschuldung⁴⁸.

c) *Durchsuchungsverweigerung des Schuldners*

Die Voraussetzung des § 807 ZPO ist auch dann erfüllt, wenn der Schuldner die Durchsuchung der Wohnung verweigert hat. Der Nachweis kann durch die Mitteilung des Gerichtsvollziehers geführt werden.

Mehrfaches Nichtantreffen

Die Voraussetzungen für die Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung liegen auch dann vor, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner mehrmals nicht angetroffen hat und von diesen Versuchen mindestens einer 2 Wochen vorher schriftlich angekündigt war.

⁴⁴ siehe hierzu: AG Lüneburg, DGVZ 94, 76; LG Aschaffenburg, DGVZ 93, 76, Brox/Walker, Zwangsvollstreckung RdNr. 1128 m.w.N.

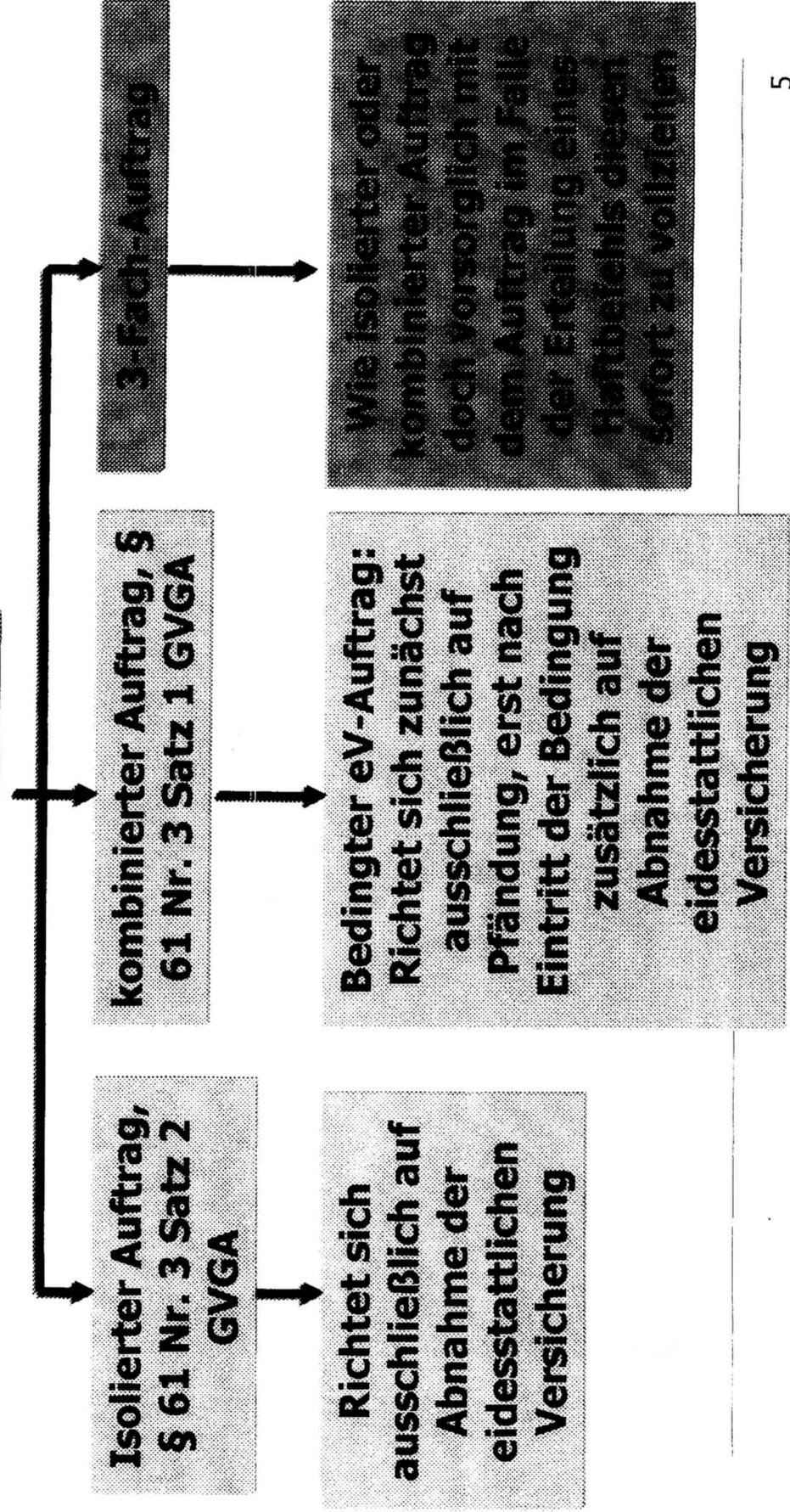
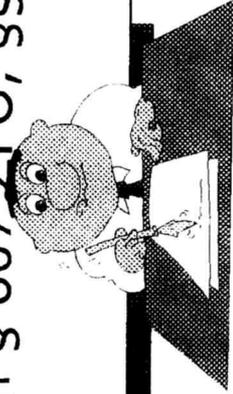
⁴⁵ Baumbach/Hartmann, § 807 Anm. 2 B c

⁴⁶ LG Essen DGVZ 79, 9

⁴⁷ OLG Frankfurt DGVZ 75, 120; LG Hamburg MDR 83, 140

⁴⁸ LG Heilbronn, 17.12.1992 (DRSp-ROM 1994/2407; a.A. LG Frankenthal, 06.07.84 (DRSp-ROM 1992/11043)

Der Auftrag zur Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen
Versicherung nach § 807 ZPO, §§ 753 ff , § 62 GVGA



Bedeutung des Verfahrens

- Für den Gläubiger
 - ~~Mittel der Informationsgewinnung für das weitere Zwangsvollstreckungsverfahren~~
 - Voraussetzung für das Eintreten von Kreditausfallversicherungen
 - Druckmittel
- Für den Schuldner
 - Eintragung in die Schuldnerkartei (§ 915 Abs. 1 ZPO)
 - Auskünfte an Anfragende
 - Auskunft an Abonnenten
 - Schufa
 - IHK
 - Kündigung von Dispokredit oder Gehaltskonto
 - Verlust jeder Kreditwürdigkeit
 - Damit Beschleunigung der Schuldenspirale
 - Berufliche Probleme bei Berufen mit hohem Sicherheitsrisiko
 - Quasi nur noch Bargeschäfte möglich

Allerdings kann der Gläubiger auch den Gerichtsvollzieher nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO, § 178 Nr. 3 GVGA damit beauftragen, eine Vorphändung auszubringen. In diesem Fall handelt der Gerichtsvollzieher als Zwangsvollstreckungsorgan, mit der Folge, dass er die Voraussetzungen (§§ 82 - 84 GVGA zu prüfen hat.

Wirkung der Vorphändung:

Die Wirkung der Vorphändung tritt ein, wenn die Benachrichtigung an den Drittschuldner zugestellt ist. Die Zustellung an den Schuldner ist erforderlich, aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Die Vorphändung wirkt wie ein Arrest (§ 845 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die Forderung ist quasi beschlagnahmt. Wird nun der endgültige Pfändungs- und Überweisungsbeschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen zugestellt, erstarkt dieses Arrestpfandrecht zum endgültigen Pfändungspfandrecht, rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vorphändungsbenachrichtigung zugestellt wurde. Die 4-Wochenfrist beginnt nach § 845 Abs. 2 Satz 2 ZPO mit dem Tag der Zustellung der Vorphändung an den Drittschuldner und berechnet sich nach § 222 ZPO. Voraussetzung ist natürlich, dass die Pfändung und die Vorphändung inhaltlich und vom Umfang her übereinstimmen.

Beispiel:

Gläubiger A beauftragte den Gerichtsvollzieher mit der Vorphändung des Honoraranspruches wegen einer Forderung in Höhe von 1.000.—€ aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Augsburg 3 B 12345/97. Die Vorphändungsbenachrichtigung wird dem Drittschuldner am 01.04. zugestellt. Am 05.04. stellt der Gerichtsvollzieher den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugunsten des Gläubiger B zu. Am 10.04. wird der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugunsten des Gläubiger A zugestellt.

Gläubiger A hat nun nach § 845 Abs. 2 Satz 1 ZPO ersten Rang, Gläubiger B muss sich mit Platz 2 zufrieden geben.

Beispiel:

Wie oben, nur wird der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugunsten des Gläubiger A erst am 03.05. zugestellt.

Nun hat Gläubiger B ersten Rang. Denn wird Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht innerhalb der 4-Wochenfrist zugestellt, entfällt die Wirkung der Vorphändung ex tunc, d.h. von Anfang an. Es ist, als hätte es sie nie gegeben.

Beispiel:

Wie oben. Als Gläubiger A bemerkt, dass er die Zustellung seines Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht mehr vor Ablauf der 4-Wochenfrist erreichen kann, erwirkt er am 30.04. eine erneute Vorphändung.

Das ist möglich. Allerdings verlängert diese weitere Vorphändung nicht die Frist der ersten, sondern es beginnt mit der Zustellung dieser Benachrichtigung eine neue Frist zu laufen. In unserem Fall heißt das: Gläubiger B hat bis zum Ablauf der 4-Wochenfrist der ersten Vorphändung 2. Rang, danach ersten Rang. Gläubiger A kann sich mit seiner weiteren Vorphändung nur seinen 2. Rang vor weiteren hinzukommenden Gläubigern sichern.
